



Jahresbericht 2022

 **HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft**

INHALT

1	VORWORT	3
1.1	Unsere Mission	3
1.2	Unsere Ursprünge	3
1.3	Unser Engagement fürs Stiften	4
1.4	Ausblick für das Jahr 2023	4
1.5	Gegenstand des Berichts	5
2	RECHTLICHE VERHÄLTNISSE	5
2.1	Angaben zur Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft	5
2.1.1	Stiftungsdaten	5
2.1.2	Stiftungszweck	5
2.1.3	Steuerliche Verhältnisse	6
2.1.4	Vertretung	6
2.1.5	Stiftungsorgane	6
2.1.6	Stiftungsgremien	7
2.1.7	Transparenz	7
2.1.8	Buchführung und Rechnungslegung	7
2.1.9	Konto- und Depotführung	8
2.2	Angaben zur Treuhänderin	8
2.2.1	Stiftungsdaten	8
2.2.2	Stiftungszweck	8
2.2.3	Steuerliche Verhältnisse	8
2.2.4	Stiftungsaufsicht und Wirtschaftsprüfung	8
2.2.5	Stiftungsorgane	8
2.2.6	Transparenzregister	9
3	WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE	10
3.1	Vermögensrechnung	10
3.2	Vermögenslage	10
3.2.1	Stiftungsvermögen	10
3.2.2	Rücklagen	10
3.2.3	Todesfallbedingte Zuwendungen	11
3.3	Vermögensanlage	11

3.3.1	Anlagerichtlinie	11
3.3.2	Allokation	11
3.4	Ertragslage	11
3.4.1	Wesentliche Einnahmequellen	11
4	ERFÜLLUNG DES STIFTUNGSZWECKS	12
4.1	Rückblick	12
4.2	Projektrücklagen	12
5	KONTAKTINFORMATIONEN	13

1 VORWORT

1.1 Unsere Mission

Stiften ist Herzenssache – mit dieser Maxime wurde im Jahr 2021 die Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft ins Leben gerufen. Wir helfen Stifter:innen und solchen, die es werden wollen, bei ihrem Engagement nachhaltig Gutes tun zu wollen. Uns ist es eine Herzensangelegenheit, Stifter:innen für Ihre ganz persönlichen Stiftungsprojekte ein Stiftungsdach und eine Infrastruktur zur Verfügung zu stellen, damit unsere Stifter:innen sich auf das Wesentliche konzentrieren können. Denn der größte Anreiz der meisten Stifter:innen liegt darin, sich mit der Sache selbst zu beschäftigen und sich nicht mit wirtschaftlichen oder organisatorischen Fragen befassen zu müssen. Stiftungsgründer:innen dürfen von Anfang an auf unsere Erfahrung und unsere Unterstützung vertrauen. Wir begleiten die Stiftungen unter unserem Dach zusammen mit unseren Partner:innen, damit das Glück des Gebens auf einer soliden Grundlage steht.

Unser Ansatz dabei ist, mit kleinem Aufwand Großes zu bewirken:

- **Vielseitig:**
Unsere Stifter:innen haben viele Möglichkeiten des stifterischen Engagements: ob Spende, Zustiftung oder ein eigener Projekt- oder Stiftungsfonds.
- **Schnell und unbürokratisch:**
Wir beraten und begleiten unsere Stifter:innen in jeder Phase der Stiftungsarbeit und schaffen dadurch ein hohes Maß an Orientierung.
- **Individuell:**
Unsere Stifter:innen bestimmen den Zweck, der mit den Erträgen aus ihrem Projekt-/Stiftungsfonds gefördert wird.
- **Dauerhaft:**
Das gestiftete Vermögen bleibt in der Stiftung erhalten, es wird also nicht ausgegeben. Ausgenommen, unsere Stifter:innen bestimmen, dass es für den Verbrauch über einen gewissen Zeitraum vorgesehen ist.
- **Persönlich:**
Unsere Stifter:innen entscheiden, ob und mit welchem Namen ihr Engagement langfristig wirken soll.
- **Professionell:**
Unsere Stifter:innen profitieren von unserer reichhaltigen Expertise im Stiftungswesen.
- **Steuerbegünstigt:**
Die Einbringung von Vermögenswerten in das Stiftungsvermögen ist schenkungs-/erbschaftsteuerfrei, weil die Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke fördert. Aus diesem Grund können Stifter:innen ihre Zuwendung an die HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft auch in ihren Steuererklärungen geltend machen. Auch können zur Vermeidung der Erbschaftsteuer innerhalb von 24 Monaten erhaltene Erbschaften an die Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft übertragen werden.

1.2 Unsere Ursprünge

Die UniCredit Bank AG – auch als HypoVereinsbank bekannt – ist eine der größten privaten Banken in Deutschland, deren Geschichte im Jahr 1869 begann. 1983 gründete die Bank die Hypo-Kulturstiftung, mit der Aufgabe kulturelle Vorhaben sowie die Pflege und den Erhalt von Kulturwerten ideell und materiell zu unterstützen. Im Jahr 2021 folgte nun die Gründung der Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft im Andenken an das über 150-jährige Bestehen.

Die Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft soll das Gemeinwohl unterstützen. Dadurch möchte die HypoVereinsbank der Allgemeinheit etwas zurückgeben und auch den Stiftungsgedanken in Deutschland fördern. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Stiftungen immer mehr gesellschaftliche Aufgaben übernehmen, ohne deren Engagement eine Vielzahl von Projekten nicht verwirklicht bzw. fortgeführt werden könnten. Die HypoVereinsbank möchte mit dieser Stiftung einen Beitrag zur nachhaltigen Verbesserung des gesellschaftlichen Zusammenlebens und zur Zukunftssicherung leisten. Die Stiftung ist deshalb langfristig und auf Dauer angelegt. Die Stifterin ist sich bewusst, dass sich die natürlichen Lebensgrundlagen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Zukunft verändern werden und dass insbesondere ökonomische, soziale, kulturelle, aber auch rechtliche oder steuerliche Rahmenbedingungen einem stetigen Wandel unterliegen. Die Stiftung soll auf solche Veränderungen reagieren und sich diesem Wandel flexibel anpassen können. Im Bewusstsein der Ziele der Stifterin soll die Stiftung deshalb auch ihre Satzung ändern dürfen.

Im Hinblick auf die für das Jahr 2023 beschlossene Stiftungsrechtsreform hat die HypoVereinsbank entschieden, die Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft als unselbstständige Stiftung (Treuhandsstiftung) zu errichten. Zu einem späteren Zeitpunkt ist geplant, die Stiftung von einer Treuhandsstiftung in eine selbstständige rechtsfähige Stiftung zu wandeln.

1.3 Unser Engagement fürs Stiften

Unter dem Dach der HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft bieten wir Stifter:innen unterschiedliche Varianten, sich zu engagieren. Kernaspekt dabei ist: Gemeinsam können wir etwas bewegen. Als Privatperson, aber auch als Unternehmen.

Aus diesem Grund ist das Thema „Stiften“ besonders wichtig. Es gibt tausende gemeinnützig oder mildtätig engagierte Organisationen sowie Bürger:innen, die sich für eine lebenswertere Welt einsetzen. Ganz gleich, ob es um Unterstützung von Menschen, Kulturförderung, den Tier-, Katastrophen- oder Denkmalschutz geht. Oder um Themen wie Klimaerwärmung, Nahrungsknappheit, soziale Ungerechtigkeit, die immer mehr an Bedeutung gewinnen und die Auswirkungen des eigenen Handelns in den Fokus rücken. Das Wohl aller hängt von unserem Engagement ab. Die HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft bietet die ideale Basis dazu.

Der Stiftungsmarkt in Deutschland ist sehr vielfältig. Nachdem rechtsfähige Stiftungen und Treuhandstiftungen – um wirtschaftlich agieren zu können – sinnvollerweise mit einem entsprechend hohen Kapital ausgestattet werden sollten, sind geeignete Alternativen sehr gefragt. Vor allem Projekt- und Stiftungsfonds ermöglichen es, bereits mit geringem Aufwand und unkompliziert im Stiftungswesen aktiv zu werden – ohne den sonst bei einer Stiftungsgründung erforderlichen Abstimmungsaufwand zu haben.

Unter dem Dach der HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft bieten wir Stifter:innen folgende Optionen eines Engagements:

Spende	Zustiftung	Projektfonds	Stiftungsfonds
Sofort Gutes tun	Langfristig Gutes tun	Langfristig eine bestimmte Organisation unterstützen	Langfristig gewählte Zwecke sowie verschiedene Organisationen unterstützen
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Ist bereits mit kleinen Beträgen möglich ✓ Stellt Ertrag für die Stiftung dar ✓ Unterliegt der zeitnahen Mittelverwendung ✓ Wird somit direkt der Zweckverwirklichung und Förderung von Projekten zugeführt 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Fließt in das Grundstockvermögen oder das sonstige Vermögen/Verbrauchsvermögen (je nach Weisung) ✓ Steht langfristig zur Verfügung ✓ Generiert Erträge für die Zweckverwirklichung und Förderung von Projekten 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Individuelle Namensgebung möglich ✓ Individuelle Entscheidung der Stifter:innen hinsichtlich des persönlichen Engagements ✓ Aufstockung (Spende/Zustiftung) jederzeit möglich ✓ Verwaltung und Förderung innerhalb der HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft ✓ Niedrige Verwaltungskosten ermöglichen optimale Ertragsausnutzung ✓ Förderung an einen, in der Zustiftungsvereinbarung definierten Zweckempfänger einmal jährlich 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Individuelle Namensgebung möglich ✓ Individuelle Entscheidung der Stifter:innen hinsichtlich des persönlichen Engagements ✓ Aufstockung (Spende/Zustiftung) jederzeit möglich ✓ Verwaltung innerhalb der HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft ✓ Geringe Verwaltungskosten ermöglichen optimale Ertragsausnutzung ✓ Mehrere Förderungen an unterschiedliche Zwecke innerhalb eines Jahres möglich ✓ Jährliche Auswahl der Mittelempfänger durch Stifter:innen

1.4 Ausblick für das Jahr 2023

Für das Jahr 2023 steht auch weiterhin die Etablierung sowie das Wachstum der HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft im Fokus. Seit der Gründung im Oktober 2021 haben sich 74 Stifter:innen – davon 33 lebzeitig und 41 todesfallbedingt – für den einfachen und unkomplizierten Weg einer Stiftungsgründung unter dem Dach der HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft entschieden.

Ein wichtiger Aspekt der täglichen Stiftungsarbeit ist auch, eingeführte Abläufe sowie geplante Strategien zu überprüfen und bei Bedarf zu optimieren. Beispielsweise wurde im ersten Quartal 2023 damit begonnen, die Anlagestrategie für die Investition der neuen Zustiftungen zu überarbeiten und an die neuen Marktverhältnisse anzupassen. Hierbei agieren die Stiftungsgremien gleichwohl mit ruhiger Hand und verfolgen eine langfristige Anlagestrategie, um die Stiftungswecke nachhaltig realisieren zu können.

1.5 Gegenstand des Berichts

Dieser Bericht bezieht sich auf sämtliche Aktivitäten der Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft im Berichtszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022. Sofern zwischen dem Berichtszeitraum und dem Datum der Berichtserstellung wesentliche Veränderungen stattgefunden haben, werden diese ebenfalls in diesem Bericht aufgenommen, um ein umfassendes Gesamtbild zu geben.

2 RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

2.1 Angaben zur Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft

2.1.1 Stiftungsdaten

Die Stiftung führt den Namen Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft (kurz: HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft). Sie ist eine Treuhandstiftung in der Trägerschaft einer rechtsfähigen Stiftung des privaten Rechts. Die Gründung erfolgte am 12.08.2021 auf Basis des Treuhandvertrages in Verbindung mit der Stiftungssatzung. Seit Errichtung erfolgten keine Satzungsänderungen.

2.1.2 Stiftungszweck

Der Zweck der HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft gemäß § 2 der Stiftungssatzung mit Stand vom 12.04.2021 lautet wie folgt:

- (1) *Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.*
- (2) *Zweck der Stiftung ist die finanzielle Förderung des Gemeinwohls und die Entwicklung der Gesellschaft. Dementsprechend fördert die Stiftung*
 - (a) *die Wissenschaft und Forschung (§ 52 Absatz 2 Nummer 1 AO),*
 - (b) *das öffentliche Gesundheitswesen (§ 52 Absatz 2 Nummer 3 AO),*
 - (c) *die Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Absatz 2 Nummer 4 AO),*
 - (d) *die Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Absatz 2 Nummer 7 AO),*
 - (e) *das Wohlfahrtswesen (§ 52 Absatz 2 Nummer 9 AO),*
 - (f) *die Hilfe für Verfolgte und Diskriminierte (§ 52 Absatz 2 Nummer 10 AO) sowie*
 - (g) *die Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§ 52 Absatz 2 Nummer 18 AO),*
 - (h) *die internationale Gesinnung, die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Absatz 2 Nummer 13 AO),*
 - (i) *den Zivil- und Katastrophenschutz (§ 52 Absatz 2 Nummer 12 AO)*
 - (j) *der Rettung aus Lebensgefahr (§ 52 Absatz 2 Nummer 11 AO),*
 - (k) *den Natur- und Umweltschutz (§ 52 Absatz 2 Nummer 8 AO) und*
 - (l) *das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Absatz 2 Nummer 25 AO).*
- (3) *Zweck der Stiftung ist auch die finanzielle Förderung des kulturellen Gedankengutes sowie des Tierschutzes. Hierunter fallen die Förderung*
 - (a) *von Kunst und Kultur (§ 52 Absatz 2 Nummer 5 AO) sowie*
 - (b) *des Sports (§ 52 Absatz 2 Nummer 21 AO),*
 - (c) *des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Absatz 2 Nummer 6 AO),*
 - (d) *der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung (§ 52 Absatz 2 Nummer 22 AO),*
 - (e) *der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen (§ 52 Absatz 2 Nummer 26 AO) sowie*
 - (f) *des Tierschutzes (§ 52 Absatz 2 Nummer 14 AO).*
- (4) *Der mildtätige Stiftungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass Hilfsprojekte für bedürftige Menschen in Deutschland, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder ihrer finanziellen Situation auf die Hilfe anderer angewiesen sind, finanziell unterstützt werden. Darüber hinaus ist auch eine direkte finanzielle Unterstützung der in Satz 1 genannten Personen zulässig.*
- (5) *Die Stiftung ist eine Förderstiftung und erfüllt die vorbezeichneten Zwecke durch die Zuwendung sowie die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO. Die Zwecke gemäß der Absätze 2 bis 4 werden insbesondere verwirklicht durch die Zuwendung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften, juristische Personen des Privatrechts oder juristische Personen des öffentlichen Rechts. Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften und/oder juristische Personen des privaten bzw. öffentlichen Rechts, die andere steuerbegünstigte Zwecke verfolgen als in den Absätzen 2 bis 4 sind zulässig, dürfen jedoch*

nicht überwiegen. Eine Zweckverwirklichung durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, juristischen Person des Privatrechts oder juristischen Person des öffentlichen Rechts, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt, ist zulässig.

- (6) Die Stiftung muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen. Die Stiftung entscheidet nach freiem Ermessen entsprechend ihrer sachlichen und finanziellen Möglichkeiten darüber, welcher der Zwecke jeweils in welchem Umfang verfolgt wird.

2.1.3 Steuerliche Verhältnisse

Das Zentralfinanzamt Nürnberg ist für die HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft zuständig. Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Zentralfinanzamt Nürnberg, Steuernummer 241/110/92679, mit Bescheid vom 02.09.2021, nach § 60a AO gesondert festgestellt. Die HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft fördert mildtätige und gemeinnützige Zwecke. Auf Basis des Feststellungsbescheides ist die HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft berechtigt Zuwendungsbestätigungen für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auszustellen.

2.1.4 Vertretung

Die HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft wird im Außenverhältnis durch die Treuhänderin vertreten.

2.1.5 Stiftungsorgane

Gemäß der Stiftungssatzung hat die HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft zwei Stiftungsorgane – den Stiftungsrat sowie den Stiftungsvorstand –, die die Rechte der HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft gegenüber der Treuhänderin wahren. Die Berufung der Mitglieder in die Stiftungsorgane der HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft obliegt der UniCredit Bank AG. Die Mitglieder werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich und werden durch die UniCredit Bank AG hierzu entsprechend freigestellt.

2.1.5.1 Stiftungsvorstand

Der Stiftungsvorstand der HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Aufgaben des Stiftungsvorstands liegen in der Kontrolle der Pflichten der Treuhänderin und Wahrnehmung der Rechte der Stiftung gegenüber der Treuhänderin.

2.1.5.1.1 Aktuelle Mitglieder



Sandra Bührke-Olbrich (Vorsitzende)

Amtszeit: 12.08.2021-11.08.2026



Dr. Hubert Silberhorn (Stellvertretender Vorsitzender)

Amtszeit: 03.05.2022-11.08.2026



Aiko-Luise Reinhard-Gempt

Amtszeit: 12.08.2021-11.08.2026

2.1.5.1.2 Ausgeschiedene Mitglieder



Matthias Gansl (Stellvertretender Vorsitzender)

Amtszeit: 12.08.2021-02.05.2022

2.1.5.2 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus drei bis neun Mitgliedern. Der Stiftungsrat überwacht als unabhängiges Organ den Stiftungsvorstand und steht darüber hinaus dem Stiftungsvorstand beratend zur Seite.

2.1.5.2.1 Aktuelle Mitglieder



Peter Hansen (Vorsitzender)

Amtszeit: 12.08.2021-11.08.2026



Eva Maria Donsbach (Stellvertretende Vorsitzende)

Amtszeit: 12.08.2021-11.08.2026



Dr. Christoph Auerbach

Amtszeit: 12.08.2021-11.08.2026

2.1.5.2.2 Ausgeschiedene Mitglieder



Gesa Clausen-Hansen

Amtszeit: 12.08.2021-31.12.2022

2.1.6 Stiftungsgremien

Neben den offiziellen Stiftungsorganen können weitere beratende Gremien implementiert werden.

2.1.6.1 Schirmherrschaft

Die UniCredit Bank AG als Stifterin zeigt durch die Übernahme der Schirmherrschaft ihre Verbundenheit zur HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft. Sie möchte damit auch über die Gründung hinaus das Wirken der HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft unterstützen.



Marion Höllinger

Sprecherin des Vorstands der HypoVereinsbank – UniCredit Bank AG, München

2.1.6.2 Kuratorium

Die Stiftungsorgane der HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft planen ein Kuratorium einzurichten. Die künftigen Mitglieder sollen durch ihr Wissen und ihre Netzwerke die Weiterentwicklung der HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft unterstützen und bei der Auswahl der Förderprojekte beratend mitwirken.

2.1.7 Transparenz

Entsprechend der aktuellen Gesetzeslage besteht für die HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft keine Verpflichtung zur Eintragung ihrer Angaben im Transparenzregister. Unabhängig davon hat sie sich jedoch der Initiative Transparente Zivilgesellschaft angeschlossen und sich verpflichtet, Informationen der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen und aktuell zu halten. Diese Informationen können über die Webseite <https://hvb-sg.org/transparenz/> eingesehen werden.

2.1.8 Buchführung und Rechnungslegung

Die Haus des Stiftens gGmbH (Landshuter Allee 11, 80637 München) ist mit der Buchführung sowie Rechnungslegung der HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft beauftragt. Diese erfolgt IT-gestützt auf der EDV-Anlage der Haus des Stiftens gGmbH unter

Verwendung des Programms Navision der Firma Microsoft. Der Jahresabschluss besteht aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung. Die Erstellung erfolgt in Anlehnung an die handelsrechtlich geltenden Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften. Die größenabhängigen Erleichterungen für die Aufstellung eines Jahresabschlusses (§§ 274a, 276 und 288 HGB) werden weitestgehend in Anspruch genommen.

2.1.9 Konto- und Depotführung

Die Konten und Depots der HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft werden bei der UniCredit Bank AG geführt.

2.2 Angaben zur Treuhänderin

Treuhänderin ist die Dr. Rose Pabst Stiftung, eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, die ebenfalls gemeinnützige Zwecke verfolgt. Als Treuhänderin muss die Dr. Rose Pabst Stiftung eigenes und fremdes Vermögen getrennt voneinander führen. Dies bedeutet, dass die Dr. Rose Pabst Stiftung das Stiftungsvermögen der Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft getrennt vom eigenen Stiftungsvermögen verwaltet.

2.2.1 Stiftungsdaten

Die Stiftung führt den Namen Dr. Rose Pabst Stiftung (kurz: Stiftung). Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Nürnberg. Die Stiftung wurde auf Grundlage der Satzung vom 30.07.2013, am 09.09.2013, Az. 12-1221-8/13, durch die Regierung von Mittelfranken (kurz: Stiftungsaufsicht) anerkannt. Seit Anerkennung erfolgten keine Satzungsänderungen.

2.2.2 Stiftungszweck

Der Zweck der Stiftung gemäß § 2 der Stiftungssatzung mit Stand vom 30.07.2013 lautet wie folgt:

1. *Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung von Menschen, die durch Krankheit, Katastrophen, materielle Not oder familiäre Probleme Hilfe benötigen. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*
2. *Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Förderung und Unterstützung von gemeinnützigen oder mildtätigen Einrichtungen, insbesondere:*
 - a. *SOS Kinderdorf e.V., Renatastr. 77, 80639 München*
 - b. *Christoffel-Blindenmission Deutschland e.V., Nibelungenstraße 124, 64625 Bensheim*
 - c. *Ärzte ohne Grenzen e.V., Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin*

2.2.3 Steuerliche Verhältnisse

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Nürnberg-Zentral, Steuernummer 241/107/80717, mit Bescheid vom 30.09.2013, nach § 60a AO gesondert festgestellt.

Die Stiftung ist wegen Förderung von Wohlfahrtswesens nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Nürnberg-Zentral, Steuernummer 241/107/80717, vom 14.02.2022, für den letzten Veranlagungszeitraum 2018-2020, nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

2.2.4 Stiftungsaufsicht und Wirtschaftsprüfung

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht durch die Regierung von Mittelfranken (kurz: Stiftungsaufsicht). Die Stiftungsaufsicht hat die Prüfung der Jahresrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer angeordnet. Die letzte Prüfung erfolgte im Jahr 2020 für das Berichtsjahr 2019 durch die Kanzlei Wallenhorst (Landshuter Allee 11, 80637 München). Da die Prüfung der Jahresrechnungen der letzten 5 Jahre zu keinen Beanstandungen geführt hat, wird gemäß Art. 16 Abs. 2 S. 4 BayStG von der Vorlage der Jahresrechnungen (nicht von der Erstellung) für die Jahre 2020-2022 als auch deren Prüfung abgesehen. Der nächste Prüfbericht durch einen Wirtschaftsprüfer ist im Jahr 2024 für das Jahr 2023 zu erstellen und der Stiftungsaufsicht vorzulegen.

2.2.5 Stiftungsorgane

Die Organe der Stiftung ergeben sich aus § 6 der Stiftungssatzung. Der Stiftungsvorstand gemäß § 6 besteht aus zwei Mitgliedern. Die Mitglieder sind von der UniCredit Bank AG zu berufen. Die Ernennung der Mandatsmitglieder erfolgt bis auf weiteres. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt.

Mitglieder des Stiftungsvorstands sind:

- Sandra Bührke-Olbrich, seit 18.03.2014
- Andrea Lehner, seit 18.03.2014

2.2.6 Transparenzregister

Als rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts ist die Stiftung im Transparenzregister eingetragen.

3 WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

3.1 Vermögensrechnung

Die Vermögensrechnung gibt einen Überblick über die finanzielle Situation der HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft. Darüber hinaus erstellt die HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft einen Finanzbericht.

Beschreibung	Vorjahr	Berichtsjahr
Bilanzsumme	1.301.663,19 Euro	8.048.559,16 Euro
davon Stiftungskapital	1.200.000,00 Euro	7.845.758,87 Euro
Spendeneinnahmen	103.867,80 Euro	29.816,86 Euro
davon sonstige nicht zeitnah zu verwendende Mittel	100.000,00 Euro	0,00 Euro
Erträge aus Finanzanlage	0,00 Euro	88.395,01 Euro
Satzungsgemäße Ausgaben	0,00 Euro	10.000,00 Euro
Verwaltungsausgaben	8.118,59 Euro	33.274,82 Euro

3.2 Vermögenslage

3.2.1 Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen umfasst sämtliche Vermögenswerte der HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft. Hierzu gehören das ursprünglich eingebrachte Grundstockvermögen sowie Zustiftungen zum Grundstockvermögen und Verbrauchsvermögen. Darin enthalten sind auch die Vermögenswerte der einzelnen Stiftungs- und Projektfonds.

Art	Vorjahr Wert	Berichtsjahr Wert
Grundstockvermögen	150.000,00 Euro	150.000,00 Euro
Zustiftungen ins dauern zu erhaltende Vermögen	800.000,00 Euro	6.373.400,00 Euro
Zustiftungen ins Verbrauchsvermögen	250.000,00 Euro	1.322.358,87 Euro
SUMME	1.200.000,00 Euro	7.845.758,87 Euro

3.2.1.1 Projektfonds

Bei der Gründung eines Projektfonds wird zu Beginn durch die Stifter:in festgelegt, für welche Organisation bzw. welches Projekt die Mittel zukünftig verwendet werden sollen.

2021	2022	Summe
0	3	3

3.2.1.2 Stiftungsfonds

Ein Stiftungsfonds ist gegenüber einem Projektfonds individueller und verfügt über mehr Flexibilität. Einerseits können mehrere Mittelempfänger sowie Projekte bestimmt werden und andererseits besteht die Option, ebendiese jährlich anzupassen und verändern zu können.

2021	2022	Summe
4	19	23

3.2.2 Rücklagen

Die HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft bildet im gesetzlich zulässigen Rahmen soweit erforderlich und sinnvoll Rücklagen.

3.2.2.1 Umschichtungsrücklage

Realisierte Wertschwankungen aus der Vermögensanlage werden in einer Umschichtungsrücklage erfasst.

3.2.2.2 Freie Rücklage gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO

Die HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft bildet auf die Erträge des Grundstockvermögens jährlich bis auf weiteres keine freie Rücklage im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenze. Auf die Erträge aus den Zustiftungen wird vorerst ebenfalls keine freie Rücklage gebildet.

3.2.2.3 Rücklage sonstige nicht zeitnah zu verwendende Mittel

Die HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft hat durch die Stifterin zusätzlich eine Spende in die sonstigen, nicht zeitnah zu verwendenden Mittel in Höhe von 100.000,00 Euro erhalten. Insbesondere sollen daraus die anfänglichen Kosten im Zusammenhang mit der Gründung und Verwaltung gedeckt werden. Diese Rücklage wird bis auf weiteres fortgeführt und entsprechend der laufenden Erfordernisse zur Kostendeckung der HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft verwendet. Eine langfristige Investition dieser Mittel erfolgt bis auf weiteres nicht.

3.2.3 Todesfallbedingte Zuwendungen

Der Stiftungsvorstand entscheidet nach Einzelfallprüfung über die Verbuchung der Zuwendung. Sofern gesonderte Weisungen der Stifter:innen bzw. Spender:innen vorliegen, werden diese im Rahmen der Verwaltung berücksichtigt. Im Berichtsjahr 2022 hat die HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft zwei todesfallbedingten Zuwendungen erhalten. Das geerbte Vermögen wird im Rahmen der Abwicklung getrennt vom Stiftungsvermögen verwaltet. Der eine Nachlass steht unter Testamentsvollstreckung.

3.3 Vermögensanlage

3.3.1 Anlagerichtlinie

Entsprechend der Stiftungssatzung wurde eine Anlagerichtlinie für die HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft erstellt. Diese Anlagerichtlinie ist gleichzeitig Kapitalerhaltungskonzept. Grundlage für die Vermögensanlage ist die Anlagerichtlinie (<https://HypoVereinsbank-sg.org/wp-content/uploads/2022/03/Anlagerichtlinie-SG.pdf>) vom 06.12.2021.

3.3.2 Allokation

Entscheidungen bezüglich der Investition des Stiftungsvermögens der HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft werden im Einklang mit der Anlagerichtlinie getroffen. Hierbei wird darauf geachtet, dass bei Stiftungs- bzw. Projektfonds, die mit Verbrauchsvermögen ausgestattet werden, entsprechende Mittel für die jährliche Zweckverwirklichung aus dem Verbrauchsvermögen heraus frei zur Verfügung stehen. Die aktuelle Allokation des Stiftungsvermögens ist auf der Internetseite <https://HypoVereinsbank-sg.org/anlagestrategie/> veröffentlicht.

3.4 Ertragslage

3.4.1 Wesentliche Einnahmequellen

Die Stiftung erfüllt im Wesentlichen ihre Aufgaben durch die erwirtschafteten Erträge des Stiftungsvermögens. Dabei unterscheidet die Stiftung zwischen ordentlichen Erträgen (Fruchtziehung) sowie außerordentlichen Erträgen (Wertzuwächsen). Grundsätzlich gilt, dass die im Berichtsjahr erwirtschafteten Mittel nach Abzug der Kosten sowie gebildeten Rücklagen in Form eines Mittelvortrages ins Folgejahr übertragen werden. Die Entscheidung über die Verwendung des Mittelvortrages erfolgt in dem auf das Berichtsjahr folgende Jahr.

4 ERFÜLLUNG DES STIFTUNGSZWECKS

4.1 Rückblick

Im Berichtsjahr 2022 wurden Mittel in Höhe von 10.000,00 Euro für die Zweckverwirklichung ausgeschüttet. Die Mittel sind der Nürnberger Tafel zugute gekommen.

4.2 Projektrücklagen

Die Stiftung hat keine Projektrücklagen gebildet.

5 KONTAKTINFORMATIONEN

	Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft	Dr. Rose Pabst Stiftung
Anschrift	Lorenzer Platz 21 D-90402 Nürnberg	Lorenzer Platz 21 D-90402 Nürnberg
Webseite	https://hvb-sq.org	https://hvb-sq.org/dr-rose-pabst-stiftung/
E-Mail	info@hvb-sq.org hvb.stiftergemeinschaft@unicredit.de	stiftungen@unicredit.de
Ansprechpartner:innen	<ul style="list-style-type: none">• Sandra Bürke-Olbrich• Aiko-Luise Reinhard-Gempt• Dr. Hubert Silberhorn	<ul style="list-style-type: none">• Sandra Bürke-Olbrich• Andrea Lehner